

amtliche Bekanntmachung

046 K 043/19



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 06.05.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74

der im Grundbuch von Hamborn Blatt 4260 A eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

38,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 242, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Str. 236, 238, Größe 783 m² und Flurstück 37, Gartenland, Kaiser-Wilhelm-Straße, Größe 494 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Eingang Kaiser-Wilhelm-Str. 236 (Giebeleingang) 2. Wohnung links nebst 1 Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Seine Zustimmung soll an die Stelle der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer treten.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in 47169 Duisburg - Marxloh. Das Sondereigentum befindet sich in einem viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Objekt wurde 1906 errichtet. Die Aufteilung gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

erfolgte 1984. Die Liegenschaft umfasst insgesamt 21 Wohnungen und 3 Garagen. Ein Zutritt zum Haus war nicht möglich. Soweit augenscheinlich erkennbar, steht das Gebäude überwiegend leer. Bereits äußerlich sind erhebliche Bauschäden am Gemeinschaftseigentum erkennbar. Das Objekt wirkt stark vernachlässigt und gilt als Abrissobjekt. Die Versorgungsleitungen sind gekappt. Das Grundstück ist erfasst im Altlastenverdachtsflächenkataster; AA 0490 (Anschüttung unbekannter Materialien in der Zeit von 1957 bis 1962).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2019 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 8.900,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr. Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 07.11.2023